

SOZIALREADER

SOMMERSEMESTER 2017

20

Studienfinanzierung // Studieren mit Kind // Banken und Versicherungen //
Unterstützungsmöglichkeiten // Wohnen in Landau // Barrierefrei Studieren // uvm.



Herausgegeben vom Sozialreferat des ASTA
Universität Koblenz-Landau, Campus Landau

Inhaltsverzeichnis

1 Studienfinanzierung.....	4
1.1 Jobben.....	4
1.1.1 Geringfügige Jobs (Mini-Jobs).....	4
1.1.2 Jobben in Landau.....	5
1.2 Unterhalt.....	6
1.3 Kindergeld.....	6
1.4 BAföG.....	8
1.5 Studienkredite.....	10
1.5.1 Studienkredit.....	11
1.5.2 Bildungskredit.....	11
1.5.3 Bildungsfonds/Studienfonds.....	11
1.6 Stipendien.....	11
1.7 Darlehen und Unterstützung des Studierendenwerkes und der KHG.....	12
1.7.1 Freitische (Freie Mensamarken).....	12
1.7.2 Hilfsfonds des Studierendenwerkes für in Not geratene Studierende....	13
1.7.3 Hilfsfonds der KHG für in Not geratene Studierende.....	13
1.8 Wohngeld.....	13
2 Studieren mit Kindern.....	14
2.1 Mutterschutzgesetz für Studierende.....	14
2.2 Kindergeld.....	15
2.3 Kinderzuschlag für Familien mit geringem Einkommen.....	15
2.4 Sozialgeld.....	16
2.5 Bildungs- und Teilhabeleistungen.....	16

2.6 ALG II-Mehrbedarf.....	17
2.7 Elterngeld.....	17
2.8 Mutterschaftsgeld.....	17
2.9 Wohngeld für Studierende mit Kindern.....	17
2.10 BAföG für Studierende mit Kindern.....	18
2.11 Unterhaltsvorschuss.....	19
2.12 Förderung alleinstehender Studierender mit Kindern.....	19
2.13 Erstausstattungsbeihilfen der Bundesstiftung „Mutter und Kind“	19
2.14 Kinderbetreuung in Landau	20
2.14.1 Kinderbetreuung an der Universität.....	20
3 Banken und Versicherungen	21
3.1 Girokonto.....	21
3.2 Bausparvertrag.....	21
3.3 Krankenversicherung	21
3.4 Gesetzliche Rentenversicherung.....	24
3.5 Arbeitslosenversicherung	24
3.6 Unfallversicherung.....	24
3.7 Haftpflichtversicherung	25
3.8 Berufsunfähigkeitsversicherung.....	25
3.9. Hausratversicherung.....	26
4 Weitere Unterstützungsmöglichkeiten	26
4.1 Internationaler Studierendenausweis (ISIC).....	26
4.2 Kostenlose Erstberatung durch einen Rechtsanwalt	27
4.3 Prozesskostenhilfe	27
4.4 Rundfunkbeitragsbefreiung und Telefongebühren.....	27

4.4.2 Telefongebühren.....	27
5 Wohnen in Landau	28
5.1 Studierendenwohnheime	28
5.2 Wohnungsangebote.....	28
5.3 Mietrechtsberatung.....	30
5.4 Zweitwohnsitzsteuer.....	30
6 Barrierefrei studieren.....	31
6.1 Behindertengerechte Hochschule.....	31
6.1.1 Barrierefreies Studium an der Universität Landau.....	31
6.2 Finanzierung.....	32
6.3 Weitere Informationen & Ansprechpartner an der Uni.....	33
7 Sonstiges.....	34
7.1 Rechtsberatung.....	34
7.2 Psychologische Beratungsstelle	35
7.3 Sozialberatung	35
7.4 Seelsorge und Lebensberatung der KHG	36
7.5 Seelsorge der evangelischen Studierendengemeinde.....	36
8 Adressen (A-Z).....	37

1 Studienfinanzierung

1.1 Jobben

1.1.1 Geringfügige Jobs (Mini-Jobs)

Grundsätzlich lassen sich kurzfristige Beschäftigungen, die unregelmäßig ausgeübt werden und geringfügig entlohnte Beschäftigungen, die regelmäßig ausgeübt werden, voneinander unterscheiden. Für gelegentliche Aushilfen, die von vornherein auf nicht mehr als drei Monate oder 70 Arbeitstage innerhalb eines Jahres befristet sind, brauchen keine Sozialbeiträge gezahlt werden. Für geringfügig entlohnte versicherungsfreie Dauerbeschäftigungen, die sogenannten Mini-Jobs, gelten bestimmte Regeln, die im Folgenden näher erläutert werden.

Grenzwert 450 Euro

Der Grenzwert für den monatlichen Verdienst in einem Mini-Job beträgt seit dem 01.01.2013 450 Euro im Monat - ohne Rücksicht auf die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit.

Die Mini-Jobs sind für Arbeitnehmer in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung abgabefrei. In der Rentenversicherung herrscht dagegen seit dem 01.01.2013 Versicherungspflicht, von der man sich jedoch mittels eines schriftlichen Antrags beim Arbeitgeber befreien lassen kann. Die Arbeitgeber zahlen für die Mini-Jobs grundsätzlich eine pauschale Abgabe von 30 Prozent an Sozialversicherungsbeiträgen und Steuern. Sie setzen sich zusammen aus:

- 13 Prozent Krankenversicherung
- 15 Prozent Rentenversicherung
- 2 Prozent pauschale Lohnsteuer

Mini-Jobs in privaten Haushalten

Eine Ausnahme sind die 450-Euro-Jobs in privaten Haushalten: Hier zahlt der arbeitgebende Haushalt nur 12 Prozent (statt 30 Prozent) Sozialversicherungsbeiträge und Steuern. Sie setzen sich zusammen aus:

- 5 Prozent Krankenversicherung
- 5 Prozent Rentenversicherung
- 2 Prozent pauschale Lohnsteuer

Auch hier gilt: Der Arbeitnehmer hat - sofern er sich von der Rentenversicherungspflicht befreien lässt - keine Abgaben. Im Haushalts-Job darf die Arbeit ausschließlich in haushaltsnahen Tätigkeiten bestehen, die sonst von den Haushaltsmitgliedern erledigt würden, also zum Beispiel Kochen, Saubermachen, Gartenpflege, Betreuung, Versorgung und Pflege von Kindern, von kranken oder alten Menschen.

Mehrere Mini-Jobs

Ein Arbeitnehmer kann auch mehrere Mini-Jobs nebeneinander haben. Sie gelten als ein Job, sofern der monatliche Gesamtverdienst 450 Euro nicht übersteigt. Wer mit mehreren Mini-Jobs mehr als 450 Euro verdient, wird versicherungspflichtig.

Mini-Jobs und Rente

Mini-Jobber, die sich nicht von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen, stocken die Rentenversicherungsbeiträge des Arbeitgebers in Höhe von 15 Prozent (bei Haushalts-Jobs: 5 Prozent) auf den regulären vollen Satz von derzeit 18,9 Prozent auf. Diese Aufstockung muss der Arbeitnehmer selbst tragen, der Arbeitgeber ist daran nicht beteiligt. Wer freiwillig aufstockt, kann das volle Leistungsspektrum der Rentenversicherung in Anspruch nehmen.

Kurzfristige Beschäftigungen

Eine kurzfristige Beschäftigung darf maximal für drei Monate oder 70 Arbeitstage ausgeübt werden. Für den Beurteilungszeitraum gilt das Kalenderjahr. Pauschale Sozialversicherungsbeiträge sind nicht zu entrichten, das erzielte Einkommen ist hierbei nicht von Bedeutung. Die Besteuerung erfolgt entweder individuell oder pauschal mit 25 Prozent durch den Arbeitgeber.

Gleitzone

Zusätzlich wurde eine so genannte Gleitzone bei Beschäftigungen mit einem Verdienst zwischen 450,01 Euro und 850 Euro monatlich eingerichtet. Innerhalb dieser Gleitzone werden die Beiträge zur Sozialversicherung mit einer Formel progressiv ermittelt. Dadurch zahlt der Arbeitnehmer weniger als seinen üblichen Anteil und erhält deshalb ein höheres Nettoentgelt. Die Besteuerung erfolgt individuell.

Mini-Job/ BAföG/ Studium

Für Studierende, die nach den Regelungen der so genannten Mini-Jobs arbeiten und zugleich BAföG beziehen, gelten besondere Regelungen. Wer innerhalb des Bewilligungszeitraumes von einem Jahr mehr als 4.880 Euro verdient, muss mit Kürzungen der BAföG-Zahlungen rechnen. Nähere Informationen erhaltet ihr bei Eurem zuständigen BAföG-Amt.

Für Studierende gilt generell, dass bei Ausübung eines Mini-Jobs während des Studiums eine Familienversicherung unter den üblichen Voraussetzungen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres möglich ist - solange die wöchentliche Arbeitszeit 20 Stunden nicht überschreitet und das Studium damit weiterhin im Vordergrund steht.

Weitere Infos: www.studis-online.de/StudInfo/Studienfinanzierung/jobben.php

1.1.2 Jobben in Landau

Jobangebote findet ihr an den Schwarzen Brettern im Atrium, im Durchgang zwischen Atrium und Mensa, sowie am Schwarzen Brett im Treppenabgang zu den Toiletten der Mensa. Beliebt sind auch

Jobs als wissenschaftliche Hilfskräfte an den verschiedenen Instituten der Universität. Diese können über die schwarzen Bretter und den Uni-Mailverteiler veröffentlicht werden.

Zudem hat die Universität eine Stellenbörse eingerichtet, in der Unternehmen und Privatpersonen Anzeigen schalten können. Studierenden und Absolventen wird hier die Möglichkeit geboten, nach aktuellen Jobs, Praktikumsplätzen sowie Angeboten für Abschlussarbeiten und Absolventenstellen zu suchen: www.stellenwerk-koblenz-landau.de.

1.2 Unterhalt

Eltern haben die Pflicht, ihrem Kind eine angemessene Berufsausbildung zu gewähren und diese zu finanzieren. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um ein uneheliches oder eheliches Kind handelt. Die elterliche Unterhaltspflicht umfasst allerdings nur eine Ausbildung. Haben deine Eltern bereits für eine andere angemessene Ausbildung Unterhalt geleistet (etwa für einen anderen Studiengang), sind sie grundsätzlich nicht verpflichtet, die Kosten einer Zweitausbildung zu tragen.

Unter einer angemessenen Berufsbildung ist eine Berufsausbildung zu verstehen, die nach den objektiven, erkennbaren Anlagen zum Ausbildungsbeginn der Begabung und den Fähigkeiten, dem Leistungswillen und den beachtenswerten Neigungen des Kindes am besten entspricht. Des Weiteren versteht man unter „angemessenen“ eine berufsqualifizierende Ausbildung, was bedeutet, dass die Ausbildung zu einem förmlichen Abschluss (etwa einem Diplom) führen muss.

Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten einer angemessenen Vorbildung zu einem Beruf. Der Unterhaltsanspruch besteht nur für die Zeit, in der eine bestimmte Ausbildung üblicherweise zum Abschluss gebracht werden kann, Verlängerungsbedingungen sind jedoch zum Beispiel Krankheit oder erstmaliges Nichtbestehen der Abschlussprüfung.

Weitere Infos: www.studis-online.de/StudInfo/Studienfinanzierung/unterhalt.php

1.3 Kindergeld

Grundsätzliches

Kindergeld gibt es grundsätzlich für alle Kinder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, das arbeitssuchend gemeldet ist und für alle Kinder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr

- die ausbildungsplatzsuchend gemeldet sind
- solange sie sich in einer Ausbildung befinden
- wenn ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr geleistet wird
- wenn sie am Aktionsprogramm „Erasmus +“ teilnehmen
- wenn sie einen Bundesfreiwilligendienst leisten
- wenn sie einen entwicklungspolitischen Freiwilligendienst leisten
- wenn ein „Freiwilligendienst aller Generationen“ geleistet wird
- einen anderen Dienst im Ausland nach Bundesfreiwilligendienstgesetz leisten

Kindergeldanspruch besteht auch für verheiratete Studierende/Auszubildende (sofern alle anderen Bedingungen erfüllt sind), wenn die Eltern weiterhin für ihr Kind aufkommen, weil Einkünfte und Bezüge des Kindes sowie das verfügbare Einkommen des/der Ehepartnerin so gering sind, dass der Unterhalt des Kindes nicht sichergestellt ist.

Schädliche Erwerbstätigkeit

Eine Erwerbstätigkeit wirkt sich dann schädlich auf das Kindergeld aus, wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit insgesamt 20 Stunden überschreitet. Unschädlich ist sie dann, wenn sie geringfügig ist oder höchstens zwei Monate ausgeübt wird. Führt eine vorübergehende Ausweitung der Beschäftigung zur Überschreitung der zugelassenen 20 Stunden pro Woche, besteht für den Zeitraum der Ausweitung kein Anspruch auf Kindergeld.

Übergangszeiten, Ende der Kindergeldzahlung

Kindergeld wird auch für eine Übergangszeit (Zwangspause) bis zu vier Kalendermonaten gezahlt (z. B. zwischen Schulabschluss und Beginn des Studiums oder eines Freiwilligendienstes).

Die Kindergeldzahlung endet bei einem Studium spätestens mit dem Monat, in dem das Kind vom Gesamtergebnis der Prüfung offiziell schriftlich unterrichtet worden ist, auch wenn das Kind nach der Abschlussprüfung an der Hochschule noch immatrikuliert bleibt. Wird die Ausbildung wegen Erkrankung oder Mutterschaft nur vorübergehend unterbrochen, wird das Kindergeld grundsätzlich weitergezahlt, nicht jedoch während Unterbrechungszeiten wegen Kindesbetreuung.

Tipps zur Antragstellung

Gestellt werden die Anträge bei den zuständigen Familienkassen und zwar ausschließlich schriftlich. Die Familienkassen sind in der Regel beim Arbeitsamt angesiedelt, für Angehörige des öffentlichen Dienstes ist in vielen Fällen die Besoldungs-/Vergütungsstelle zuständig. Anträge und Merkblätter mit Hinweisen gibt es z.B. beim Bundeszentralamt für Steuern.

Notwendige Nachweise und Bescheinigungen

Die Fortdauer eines Studiums ist jedes Jahr, und zwar spätestens im Oktober, nachzuweisen. Ergibt sich aus der Immatrikulationsbescheinigung für das laufende Semester, dass auch das vorangegangene Semester belegt war (ersichtlich aus der Anzahl der Fachsemester), ist für dieses kein gesonderter Nachweis erforderlich.

Auch der Tag an dem die Ausbildung endet, ist wegen des Wegfalls des Kindergeldanspruchs, nachzuweisen. Hierfür wird i. A. das Prüfungszeugnis vorgelegt. Darin enthaltene Beurteilungen und Benotungen können unkenntlich gemacht werden.

Auszahlung des Kindergeldes direkt an das Kind

Kindergeld wird in der Regel an die Eltern des Kindes ausgezahlt. Wenn die Eltern - trotz bestehender Verpflichtung (Unterhaltstitel o.ä.) - nachhaltig keinen Unterhalt leisten bzw. nur unregelmäßig, kann die Familienkasse das Kindergeld auf Verlangen direkt an das Kind auszahlen („abzweigen“).

Das Kindergeld kann auch abgezweigt werden, wenn die Eltern ihrer Unterhaltspflicht mit einem geringeren Betrag als dem anteiligen Kindergeld nachkommen. Eine Abzweigung ist außerdem möglich, wenn wegen fehlender Leistungsfähigkeit dem Kind kein Unterhalt gezahlt werden kann.

Die Eltern erhalten vor der Abzweigung des Kindergeldes Gelegenheit, sich zu dem Auszahlungsantrag zu äußern. Abgezweigt wird der auf das Kind entfallende Betrag, der sich bei gleichmäßiger Verteilung des monatlichen Gesamtanspruchs auf alle Kinder ergibt.

Weitere Infos:

www3.arbeitsagentur.de/web/content/DE/dienststellen/rdrps/landau/Agentur/BuergerinnenundBuerger/Kindergeld/index

1.4 BAföG

Grundsätzliches

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) soll die materiellen Voraussetzungen für ein Studium schaffen und außerdem dazu beitragen, dass soziale Benachteiligungen, die den Zugang zu weiterführenden Bildungseinrichtungen versperren, abgebaut werden. Der Zugang zum Ausbildungssystem darf im Zuge der Chancengleichheit nicht vom Familieneinkommen abhängen. Dieser sozialpolitische Aspekt führt dazu, dass die Leistungen gemäß des BAföG unterschiedlich hoch ausfallen, also nicht alle Antragsteller den sog. „Höchstsatz“ ausgezahlt bekommen. Die derzeitige Studiensituation führt dazu, dass die durchschnittliche Studiendauer (Regelstudienzeit) als Förderungshöchstdauer angesetzt wird. Während dieser Zeit soll durch das BAföG ein Existenzminimum inklusive des Ausbildungsbezogenen Bedarfs gewährleistet sein, in diesem Zusammenhang spricht man auch von Bedarfssatz.

Anspruch und Berechnung der individuellen Förderhöhe

Der Grundsatz des BAföG wird in §1 des Gesetzes erläutert: „Auf individuelle Ausbildungsförderung besteht ein Rechtsanspruch nach Maßgabe dieses Gesetzes, wenn dem Auszubildenden die für seinen Lebensunterhalt und seine Ausbildung erforderlichen Mittel nicht zur Verfügung stehen.“

Zur Feststellung des individuellen Anspruchs auf BAföG und der Förderhöhe wird jedoch nicht nur Euer eigenes Vermögen und Einkommen berücksichtigt, sondern auch das Einkommen eines möglichen Ehepartners sowie das Einkommen der Eltern.

Förderung

Die Förderung durch BAFöG wird zu 50% als Zuschuss und 50% als unverzinstes Darlehen gewährt. Diese Regelung gilt auch, wenn der Antragsteller ein Praktikum absolviert, das in direktem Zusammenhang mit seiner Ausbildung steht.

Der BAFöG Antrag

Die Formblätter bekommst Du auf dem BAFöG-Amt oder unter: www.bafög.de/de/antragstellung-302.php. Da die Bearbeitung des BAFöG Antrages einige Zeit in Anspruch nimmt, empfiehlt es sich diesen ca. 3 Monate vor Semesterbeginn zu stellen.

Es besteht auch die Möglichkeit, den BAFöG-Antrag online auszufüllen. Wenn ihr diese Möglichkeit nutzt, werdet ihr während der Antragsstellung auf fehlende Angaben hingewiesen und erhaltet am Ende zusammengefasst eine Auflistung der Unterlagen, die ihr dem Antrag beilegen müsst. Dann müsst ihr euren Antrag nur noch ausdrucken, unterschreiben und zusammen mit den restlichen Unterlagen ans BAFöG-Amt schicken.

Online-Antrag: www.bafög-rlp.de/intelliform/forms/bafog/rlp/eantrag/index

Checklisten für Erst- / Folgeantragsstellung sowie einige FAQs helfen euch bei der Antragsbearbeitung weiter. Bitte beachtet bei der Antragsstellung folgende Punkte:

- Antrag vollständig und unterschrieben abgeben
- Möglichst keine formlosen Anträge einreichen
- Anträge frühzeitig (zwei bis drei Monate vor dem gewünschten Bewilligungszeitraum) einreichen

Der Antrag wird vom BAFöG Amt geprüft. Danach erhält der Antragsteller einen Bescheid, der mitteilt, ob eine Förderung gewährt wird und in welcher Höhe diese angesetzt ist. Leistungen werden frühestens vom Beginn des Antragsmonats an erbracht.

Bitte beachtet, dass ihr euch rechtzeitig um einen neuen Antrag kümmert müsst, wenn der Bewilligungszeitraum für den aktuellen Antrag ausläuft. Der neue Antrag und die erforderlichen Nachweise sollten mindestens zwei Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraums beim BAFöG-Amt eingereicht werden.

Aktualisierungsantrag

Wenn sich das Einkommen der Eltern bzw. des Ehegatten während eines Bewilligungszeitraumes nachhaltig ändert (z.B. durch Arbeitslosigkeit oder Frührente) kann ein Aktualisierungsantrag gestellt werden, in dem die neuen Einkommensverhältnisse dargelegt werden.

Elternunabhängiges BAFöG

Elternunabhängiges BAFöG bedeutet, dass Vermögen und Einkommen der Eltern nicht zur Berechnung der Förderungshöhe herangezogen werden.

Elternunabhängiges BAföG kann beantragt werden, wenn:

- der Aufenthaltsort der Eltern nicht bekannt ist oder sie im Ausland leben und dort rechtlich oder tatsächlich gehindert sind, Unterhalt im Inland zu leisten
- die Ausbildungsförderung für den Besuch eines Abendgymnasiums/Kollegs geleistet wird
- bei Beginn des Ausbildungsabschnitts bereits das 30. Lebensjahr vollendet wurde (und ausnahmsweise trotz dieses Umstands gefördert wird)
- die Auszubildenden bei Beginn des Ausbildungsabschnitts schon fünf Jahre erwerbstätig gewesen sind, nachdem sie das 18. Lebensjahr vollendet haben
- vor Beginn des Ausbildungsabschnitts eine zumindest dreijährige berufsqualifizierende Ausbildung absolviert wurde und anschließend mindestens drei Jahre Erwerbstätigkeit folgten (Hinweis: Eine kürzere Ausbildung kann durch eine entsprechend längere Erwerbstätigkeit kompensiert werden, wenn insgesamt mindestens sechs Jahre erreicht werden; umgekehrt gilt dies jedoch nicht)

Als Zeiten der Erwerbstätigkeit zählen nur Zeiten, in denen sich der Antragsteller mit seinem Lohn selbst ernähren konnte. Regel: Der Bruttolohn muss im Jahresdurchschnitt mind. 20% über dem Bedarfssatz des BAföG gelegen haben. Als Zeiten der Erwerbstätigkeit zählen auch Zeiten z.B. der Arbeitsunfähigkeit (wegen Krankheit), Arbeitslosigkeit oder Mutterschutzurlaub nach dem Mutterschutzgesetz.

Weitere Infos:

www.uni-koblenz-landau.de/de/bafog/bafog-amt-landau

www.bafög.de

www.bafog-rechner.de

1.5 Studienkredite

Die Finanzierung des Studiums (Studiengebühren) sowie des Lebensunterhalts während eines Studiums soll in Deutschland im Wesentlichen durch die Eltern (Unterhalt) und/oder durch BAföG erfolgen. In der Realität kann sich dies jedoch als schwierig gestalten, was sich auch darin zeigt, dass die Mehrzahl der Studierenden neben ihrem Studium jobbt. Ein Studienkredit bzw. ein Studiendarlehen kann eine Alternative zu herkömmlichen Finanzierungsmöglichkeiten sein. Da Studienkredite jedoch zu 100% plus Zinsen zurückgezahlt werden müssen, sollte auf diese Finanzierungsform möglichst nur zurückgegriffen werden, wenn andere Finanzierungsmöglichkeiten (BAföG, Eltern, Stipendium, Jobben) ausgeschöpft sind bzw. zur Finanzierung des Lebensunterhalts nicht mehr ausreichen. In der Endphase eines Studiums kann ein Studienkredit zur Überbrückung der Finanzierung bis zum Examen genutzt werden, zum Beispiel wenn die BAföG-Berechtigung abgelaufen ist und/oder das Studium keine Zeit mehr für einen Nebenjob lässt.

Es gibt eine Vielzahl von Angeboten, die sich zum Teil auch sehr unterscheiden. Vor der Entscheidung sollte man sich daher genauestens über die jeweiligen Konditionen, Kosten und Risiken informieren. Grundsätzlich lassen sich die folgenden Modelle unterscheiden:

1.5.1 Studienkredit

Die Vielfalt an Studienkreditangeboten ist groß und kann sich in Bezug auf Zinssatz, das grundsätzliche Modell sowie der Kriterien für die Aufnahme in die Förderung und die Kreditabwicklung selbst, unterscheiden. Von staatlicher Seite wird der KfW Studienkredit nach dem Hausbank-Prinzip von vielen verschiedenen lokalen Instituten angeboten. Die Rahmenbedingungen sind dabei immer gleich. Auch der Sparkassen-Verbund sowie die Volks- und Raiffeisenbank verfolgen einheitliche Rahmenkonzepte, wobei sich die Angebote in einzelnen Kriterien regional unterscheiden können. Großbanken wie die Deutsche Bank, Dresdner Bank oder auch die SEB Bank bieten wiederum eigene Konzepte an.

Weitere Infos:

www.kfw.de/kfw/de/Inlandsfoerderung/Programmuebersicht/KfW-Studienkredit/
www.studis-online.de/StudInfo/Studienfinanzierung/studiendarlehen.php

1.5.2 Bildungskredit

Der Bildungskredit ist ein Kreditprogramm der Bundesregierung, das über die KfW und das Bundesverwaltungsamt vergeben wird. Über das Bundesverwaltungsamt können SchülerInnen und Studierende in fortgeschrittenen Ausbildungsphasen bundesweit ein Antrag auf eine Unterstützung bei den Studienkosten von monatlich wahlweise 100, 200 oder 300 Euro stellen. Ausgezahlt wird für die Dauer von bis zu 24 Monaten, der Kredit eignet sich daher insbesondere zur Überbrückung, beispielsweise von Studienabschlussphasen. Das Höchstalter für den Erhalt eines Bildungskredits liegt bei 36 Jahren.

Weitere Infos: [www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Studieren-Qualifizieren/Finanzierungsangebote/Bildungskredit-\(173\)/](http://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Studieren-Qualifizieren/Finanzierungsangebote/Bildungskredit-(173)/)

1.5.3 Bildungsfonds/Studienfonds

Bildungsfonds (auch Studienfonds genannt) finanzieren sich über private Geldgeber bzw. institutionelle Anleger und verhelfen ausgewählten Studierenden durch finanzielle Unterstützung bei Studiengebühren und Lebensunterhalt sowie Auslandsaufenthalten zu einem schnellen und fokussierten Studium. Innerhalb einer bei Vertragsabschluss festgelegten Zeitspanne zahlen die Förderungsnehmer nach erfolgreichem Start ins Berufsleben einen individuell festgelegten, prozentualen Anteil ihres Bruttogehalts an den Bildungsfonds zurück.

1.6 Stipendien

Stipendien sind die günstigste Art der Studienfinanzierung, weil sie in der Regel als nicht zurückzahlbarer Zuschuss geleistet werden. Man unterscheidet die Stipendien nach ihrer Trägerschaft (z.B.: die parteinahen/staatlichen Stiftungen und Förderung durch die Wirtschaft)

und der studentischen Zielgruppe, die gefördert wird (z.B.: Begabtenförderung oder Stipendien für engagierte Studierende).

Weitere Infos:

www.studis-online.de/StudInfo/Glossar/Stipendium.php

www.stipendienlotse.de

www.uni-koblenz-landau.de/de/studium/service-information/studienfinanzierung

Deutschlandstipendium

Seit dem Wintersemester 2011/12 beteiligt sich die Universität Koblenz-Landau am Deutschlandstipendium, das jeweils zur Hälfte von privaten Förderern und vom Bund getragen wird und bei dem leistungsstarke Studierende mit 300 Euro monatlich gefördert werden. In der Regel werden die Deutschlandstipendien jeweils zum Wintersemester vergeben.

Weitere Infos:

www.uni-koblenz-landau.de/de/uni/profil/freunde-foerderer/deutschlandstipendium

Aufstiegsstipendium

Speziell an Studierende mit einer Berufsausbildung und Praxiserfahrung richtet sich das Aufstiegsstipendium. Das Programm des Bundesbildungsministeriums unterstützt ein Hochschulstudium bis zum ersten akademischen Abschluss. Die Bewerbung ist bereits vor Beginn eines Studiums möglich, Studierende können sich bis zum Ende des zweiten Studienseesters bewerben. Es zählen die beruflichen Leistungen, der Schulabschluss spielt keine Rolle. Der erste Schritt im dreistufigen Auswahlverfahren ist die Online-Bewerbung.

Weitere Infos: www.aufstiegsstipendium.de

1.7 Darlehen und Unterstützung des Studierendenwerkes und der KHG

Mittel aus dem Notfallfonds und Freitische können nur Studierenden gewährt werden, für die das Studierendenwerk Vorderpfalz zuständig ist und die Beiträge zum Studierendenwerk entrichten.

1.7.1 Freitische (Freie Mensamarken)

Freitische (Vergabe von Marken für kostenloses Mittagessen) können an Studierende gewährt werden, die ohne eigenes Verschulden in eine finanzielle Notlage geraten und dadurch an der ordnungsgemäßen Durchführung ihres Studiums gehindert sind. Über die Vergabe entscheidet ein Ausschuss.

Antragsformulare sind im Sekretariat des Studierendenwerkes und des AStAs erhältlich.

1.7.2 Hilfsfonds des Studierendenwerks für in Not geratene Studierende

Dieser Fonds wurde vom Studierendenwerk Vorderpfalz eingerichtet, um (auch ausländische) Studierende zu unterstützen, die unverschuldet in eine Notlage geraten sind und kein Unterstützungsdarlehen beantragen können. Die Zahlungen werden als Zuschuss vergeben und können einer Zweckbindung unterworfen werden. Über die Gewährung entscheidet wiederum ein Ausschuss aufgrund der aus den Antragsunterlagen gewonnenen Erkenntnisse. Antragsformulare sind im Sekretariat des Studierendenwerks und des ASTAs erhältlich.

1.7.3 Hilfsfonds der KHG für in Not geratene Studierende

Studierende, die in finanzielle Notlage geraten sind, können über die Katholische Hochschulgemeinde finanzielle Unterstützung beantragen. Dem Antrag geht ein persönliches Beratungsgespräch voraus, das grundlegend für die Entscheidung über die Vergabe der Unterstützung ist. Beratungsgespräche können über das Büro der Katholischen Hochschulgemeinde vereinbart werden.

1.8 Wohngeld

Studierende haben in der Regel keinen Anspruch auf Wohngeld, Sozialhilfe oder ALG II. Eine Ausnahme besteht für behinderte und chronisch kranke Studierende.

Chancen auf Wohngeld haben aber unter Umständen auch Studierende, die mit anspruchsberechtigten Familienmitgliedern (z.B. Kindern) oder Partnern zusammenleben, die BAföG ausschließlich als Bankdarlehen beziehen oder die dem Grunde nach nicht BAföG-berechtigt sind, weil sie z. B. ein Teilzeitstudium absolvieren, die Fachrichtung zu spät gewechselt haben, aufgrund ihres Alters von der Förderung ausgeschlossen sind oder wegen einer Verzögerung ihres Studiums ohne gesetzlich anerkannten Grund aus der Förderung herausgefallen sind (z.B. verspätete Vorlage des Leistungsnachweises, Überschreiten der Regelstudienzeit).

Dagegen scheidet Wohngeld für euch aus, wenn Ihr als BAföG-Berechtigte alleine einen Haushalt führt (eigene Wohnung, Untermiete), Euch eine Wohnung mit anderen Studierenden teilt (WG) oder mit Familienangehörigen zusammenwohnt, die alle dem Grunde nach einen Anspruch auf BAföG, Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld haben. Auch wer kein BAföG erhält, weil er selbst, sein Ehegatte/Lebenspartner und/oder seine Eltern zu viel verdienen oder weil er keinen Antrag gestellt hat, hat dem Grunde nach einen BAföG-Anspruch, ist also vom Wohngeld ausgeschlossen.

Nicht nur die Anzahl der Haushaltsmitglieder und die Höhe der Miete spielen bei der Ermittlung des Wohngeldes eine Rolle. Auch das Einkommen ist relevant, und zwar das Einkommen aller Haushaltsmitglieder, sofern sie nicht vom Wohngeld ausgeschlossen sind. Wohnt ihr alleine oder in einer WG, kommt es nur auf euer eigenes Einkommen an.

Ein größeres Problem als die Höchstgrenze ist für Studierende allerdings häufig das Mindesteinkommen. Wer zu wenig Einkommen hat, bekommt nämlich auch kein Wohngeld, denn

dieses soll ja nur ein Zuschuss zur Miete sein; es ist nicht dazu gedacht, euren sonstigen Lebensunterhalt zu finanzieren.

Der Antrag ist bei der Wohngeldstelle der Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung zu stellen. Dort gibt es auch die entsprechenden Formulare. Wohngeld gibt es übrigens nicht rückwirkend. Um ab dem Ersten eines Monats Wohngeld zu erhalten, müsst ihr den Antrag bis zum letzten Tag des gleichen Monats bei der Wohngeldstelle einreichen.

Weitere Infos: www.studis-online.de/StudInfo/Studienfinanzierung/wohngeld.php

2 Studieren mit Kind

2.1 Mutterschutzgesetz

Das Mutterschutzgesetz wurde reformiert und trat zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Studentinnen sind nun in den Anwendungsbereich des MuSchG mit einbezogen, wenn die Ausbildungsstelle Ort, Zeit und Ablauf der Ausbildungsveranstaltung verpflichtend vorgibt oder die Studentinnen im Rahmen der hochschulischen Ausbildung ein verpflichtend vorgegebenes Praktikum ableisten.

Die Einschreibeordnung der Universität Koblenz-Landau sieht zum Mutterschutz folgende Regelung vor:

§ 12 Absatz 1, Satz 2:

Das Beschäftigungsverbot gemäß MuSchG wird individuell im Rahmen der Prüfungsordnungen berücksichtigt, sofern keine Beurlaubung für das ganze Semester beantragt ist.

(Fundstelle: Ordnung zur Änderung der Einschreibeordnung für die Universität Koblenz-Landau vom 17.04.2018)

Damit Studentinnen die Schutzrechte nach dem Mutterschutzgesetz in Anspruch nehmen können und die Universität entsprechende Schutzmaßnahmen ergreifen kann, **ist es empfehlenswert, dass Studentinnen eine Schwangerschaft so früh wie möglich gegenüber der Universität anzeigen**. Für die Anzeige einer Schwangerschaft oder den Verzicht auf die Einhaltung der Schutzfrist sind die Studierendensekretariate die erste Anlaufstelle. Hier geht es zu weiteren

wichtigen Informationen zum **Mutterschutz für Studierende**, zum **Formular zur Anzeige von Schwangerschaft und Stillzeit** und zum Informationsblatt für Lehrende:

<https://www.uni-koblenz-landau.de/de/koblenz/frauenbuero/studieren-mit-kind-ern/rechtliche-grundlagen/mutterschutzgesetz>

Das MuSchG gilt für alle Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen. Auch Studentinnen mit einem befristeten Arbeitsvertrag (z. B. Teilzeit-, Aushilfsarbeitsverhältnis oder in einem sozialversicherungsfreien Arbeitsverhältnis - sog. Mini-Jobs) stehen unter dem Schutz dieses Gesetzes, wenn die Zeit des Mutterschutzes, 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt des Kindes, in die Zeit eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses fällt. Damit der/die Arbeitgeber/in das Mutterschutzgesetz einhalten kann, sollte die Frau ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung mitteilen. Diese/r ist dann verpflichtet, die Schwangerschaft an das Gewerbeaufsichtsamt als zuständige Behörde zu melden und die gesetzlichen Vorgaben zum Schutz der werdenden Mutter zu erfüllen. Die Kosten für das Attest über die Schwangerschaft übernimmt der/die Arbeitgeber/in.

2.2 Kindergeld

Mit der Geburt eines Kindes entsteht ein Anspruch auf Kindergeld. Dieses ist einkommensunabhängig und beträgt momentan für das erste und zweite Kind jeweils 192 Euro, für das dritte Kind 198 Euro und für jedes weitere Kind 223 Euro. Der Antrag auf Kindergeld wird nach der Geburt des Kindes bei der Familienkasse gestellt. Die Antragstellung sollte möglichst schnell nach der Geburt erfolgen, denn Kindergeld wird nicht länger als sechs Monate rückwirkend gezahlt. Dem ausgefüllten Kindergeldantrag muss die Geburtsurkunde und, vorausgesetzt das Kind ist älter als sechs Monate, die polizeiliche Anmeldung des Kindes beigefügt werden.

Weitere Infos: www.bit.ly/2InBAA7

2.3 Kinderzuschlag für Familien mit geringem Einkommen

Der Kinderzuschlag ist eine Ergänzungsleistung zum Kindergeld, die seit Januar 2005 für minderjährige Kinder in Familien mit nicht ausreichendem Familieneinkommen gezahlt wird und sich nach dem Einkommen und Vermögen der Eltern und der Kinder bemisst. Er beträgt pro Kind maximal

170 Euro monatlich und wird zusammen mit dem Kindergeld ausgezahlt, soweit die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen.

Berechtigte Personen

Alleinerziehende und Elternpaare haben Anspruch auf Kinderzuschlag für ihre unverheirateten, unter 25 Jahre alten Kinder, die in ihrem Haushalt leben, wenn

- für diese Kinder Kindergeld bezogen wird
- die monatlichen Einnahmen der Eltern die Mindesteinkommensgrenze erreichen (für Elternpaare 900 Euro, für Alleinerziehende 600 Euro)
- das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen die Höchsteinkommensgrenze nicht übersteigt und
- der Bedarf der Familie durch die Zahlung von Kinderzuschlag gedeckt ist und deshalb kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld besteht

Antragstellung

Der Kinderzuschlag muss schriftlich beantragt werden. Antragsformulare sowie weitere Infos gibt es bei den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit oder im Internet:

www3.arbeitsagentur.de/web/content/DE/BuergerinnenUndBuerger/FamilieundKinder/KindergeldKinderzuschlag/index

2.4 Sozialgeld

Studierende sind in der Regel von den Leistungen des SGB II (z.B. Arbeitslosengeld II) ausgeschlossen. Nicht ausgeschlossen sind dagegen die Familienangehörigen der Studierenden, soweit sie hilfebedürftig sind. So können studierende Eltern für ihr unter 15 Jahre altes Kind Sozialgeld bei der zuständigen Arbeitsagentur beantragen, wenn dessen Einkommen den Regelsatz und anteilige Unterkunftskosten nicht erreicht. Zum Einkommen des Kindes zählen:

- das Kindergeld
- der Unterhaltsanspruch
- der Kinderzuschlag

Weitere Infos: www.kind-und-studium.de/Finanzielle_Hilfen/

2.5 Bildungs- und Teilhabeleistungen

Eltern, die ALG II, Sozialhilfe, Sozialgeld, Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen, können für ihre Kinder zusätzlich bestimmte „Bildungs- und Teilhabeleistungen“ beantragen, beispielsweise für Klassenfahrten, Lernförderung, Schulverpflegung oder Freizeitgestaltung.

Weitere Infos: www.familien-wegweiser.de/wegweiser/stichwortverzeichnis,did=167908.html

2.6 ALG II-Mehrbedarf

Für Studierende gibt es zwar prinzipiell kein Arbeitslosengeld II (außer wenn ihr euch wegen Schwangerschaft/Kindeserziehung beurlauben lasst), aber unter Umständen besteht aufgrund der Schwangerschaft bzw. Kindererziehung Anspruch auf einen ALG II-Mehrbedarf. Diesen kann man bei der örtlichen Arbeitsagentur beantragen. Es gibt sowohl einen Mehrbedarf für Schwangere ab der 12. Schwangerschaftswoche als auch einen Mehrbedarf für Alleinerziehende, die ein Kind unter 7 Jahren oder 2 Kinder unter 16 Jahren betreuen. Die dritte Möglichkeit ist eine einmalige Leistung wegen der Schwangerschaft bzw. zur Erstausrüstung, die gewährt werden kann, wenn das eigene Einkommen unterhalb des ALG II-Regelsatzes liegt und man bestimmte Dinge wie Schwangerschaftsbekleidung oder einen Kinderwagen benötigt.

Weitere Infos: www.hartziv.org/mehrbedarf.html

2.7 Elterngeld

Das Elterngeld wird an Eltern, die ihr Kind selbst betreuen und deshalb weniger als 30 Stunden pro Woche arbeiten, ab der Geburt des Kindes für 10 bis 14 Monate gezahlt und dient als Entgeltersatz. Die Höhe des Elterngeldes richtet sich nach dem Einkommen des antragstellenden Elternteils vor der Geburt des Kindes, doch auch Studierende ohne oder mit geringem Einkommen können Elterngeld erhalten. Das Studium muss nicht unterbrochen werden. Der Mindestbetrag liegt bei monatlich 300 Euro.

Weitere Infos:

www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familienleistungen/elterngeld-und-elterngeldplus/73752

2.8 Mutterschaftsgeld

Während der Zeit des Mutterschutzes (6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Entbindung) haben berufstätige Frauen, die selbst gesetzlich versichert sind, Anspruch auf bis zu 13 Euro Mutterschaftsgeld pro Tag von ihrer Krankenkasse. Geringfügig Beschäftigte, die entweder über die Familienversicherung oder privat krankenversichert sind, erhalten einmalig 210 Euro Mutterschaftsgeld vom Bundesversicherungsamt.

Weitere Infos: www.bundesversicherungsamt.de/mutterschaftsgeld.html

2.9 Wohngeld für Studierende mit Kindern

Studierende, die einen Anspruch auf BAföG oder einen Unterhaltsanspruch gegenüber ihren Eltern besitzen, sind nicht wohngeldberechtigt. Kinder von Studierenden können jedoch einen Anspruch auf Wohngeld haben, wenn sie kein Sozialgeld beziehen.

Wohngeld wird nur auf Antrag gezahlt und nur ab dem Monat, in dem der Antrag gestellt wurde, nicht rückwirkend. Den Antrag hat der Hauptmieter der Wohnung zu stellen, also z.B. die Eltern für ihre Kinder. Der Antrag ist bei der Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung auf dort bereitgestellten Formularen zu stellen.

Weitere Infos: www.studis-online.de/StudInfo/Studienfinanzierung/wohngeld.php

2.10 BAföG für Studierende mit Kindern

Kinderbetreuungszuschlag

§14b des Bundesausbildungsförderungsgesetzes sieht einen Zuschlag für Studierende vor, die in ihrem Haushalt eigene Kinder unter 10 Jahren betreuen. Sind beide Eltern BAföG-berechtigt, müssen sie sich einigen, wer den Zuschlag bekommen soll. Pro Kind wird der Bedarf um 140 Euro erhöht. (Ab WiSe 20/21 150 Euro) Betreuungskosten müssen nicht nachgewiesen werden und der Zuschlag wird immer als Vollzuschuss gewährt (selbst dann, wenn Ihr BAföG ansonsten als Bankdarlehen bezieht). Der Bezug anderer Sozialleistungen für das Kind steht dem Anspruch nicht entgegen. Auch führt der Kinderbetreuungszuschlag andersherum nicht zu Kürzungen anderer Sozialleistungen.

Um den Zuschlag zu erhalten, müsst Ihr ein gesondertes Formblatt ausfüllen (Anlage 2 zu Formblatt 1 - Zusatzblatt für den Kinderbetreuungszuschlag).

Verlängerung der Förderungshöchstdauer (§15)

Auf Antrag können Studierende mit Kind einen Aufschub für den Leistungsnachweis und die Verlängerung der Förderungshöchstdauer erhalten. In der Regel werden folgende Verlängerungen gewährt:

- Verlängerung des Förderungsanspruchs aufgrund der Schwangerschaft um ein Semester
- Verlängerung um ein Semester pro Lebensjahr bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres des Kindes
- Verlängerung um ein Semester für das 6. und 7. Lebensjahr und das 8. bis 10. Lebensjahr des Kindes

Weitere Infos: www.bafög.de/de/schwangerschaft-und-kindererziehung-199.php

Beurlaubung

Müsst ihr das Studium aufgrund der Schwangerschaft/Geburt länger als drei Monate unterbrechen, habt Ihr keinen Anspruch auf BAföG mehr, bis ihr das Studium wieder aufnehmt. Sobald absehbar ist, dass ihr die drei Monate überschreiten werdet, seid ihr verpflichtet, das BAföG-Amt über die Unterbrechung zu informieren. Für diesen Zeitraum könnt ihr stattdessen bei der Arbeitsagentur Arbeitslosengeld II beantragen (soweit Ihr dafür ansonsten berechtigt seid, dies ist z.B. abhängig vom

Einkommen des Partners). Es empfiehlt sich eine möglichst frühzeitige Antragstellung, da die ALG II-Leistungen nicht rückwirkend gezahlt werden.

Weitere Infos: www.bafög.de/de/schwangerschaft-und-kindererziehung-199.php

2.11 Unterhaltsvorschuss

Zahlt der nicht im Haushalt lebende Elternteil des Kindes keinen Unterhalt für das Kind, kann beim Jugendamt ein Unterhaltsvorschuss beantragt werden. Der Regelsatz für Kinder im Alter bis 6 Jahren beträgt monatlich 150 Euro, für Kinder im Alter von 6 bis 11 Jahren 202 Euro und für Kinder zwischen 12 und 17 Jahren 272 Euro. Gezahlt wird der Unterhaltsvorschuss für maximal 72 Monate. Der Antrag wird beim Jugendamt gestellt.

2.12 Förderung alleinstehender Studierender mit Kindern

Vorbehaltlich der Bereitstellung von Mitteln durch die Stipendienstiftung werden alleinstehende Studierende mit Kind bzw. alleinstehende schwangere Studentinnen finanziell unterstützt. Beantragt werden kann eine Unterstützung, sofern die Fortführung des Studiums durch finanzielle Engpässe gefährdet ist. Hier können bspw. die Kosten für eine Tagesmutter oder für einen Kindergarten übernommen werden. Auch bietet die Stiftung Hilfe bei studienbedingter Ortsabwesenheit (durch Exkursionen oder Praktika) und in Notsituationen.

Weitere Infos und die Verfügbarkeit von Mittel:

www.uni-koblenz-landau.de/de/studium/service-information/studienfinanzierung/foerderung-alleinstehender

2.13 Erstausstattungsbeihilfen der Bundesstiftung „Mutter und Kind“

Von Müttern in besonders bedürftigen finanziellen Verhältnissen kann bei der Bundesstiftung "Mutter und Kind" Beihilfe für Umstandskleidung und Erstausstattung beantragt werden. Der Auszahlungsbetrag hängt von der Bedürftigkeit, den angegebenen notwendigen Ausstattungsgegenständen und von der für die jeweilige Region zum Antragszeitpunkt noch verfügbare Budgethöhe ab. Die Beantragung erfolgt über die Schwangerenberatungsstellen (z.B. Pro Familia).

Das Geld, welches man von der Stiftung erhält, darf mit keiner anderen Leistung verrechnet werden und gilt nicht als Einkommen.

Für die Antragstellung ist es notwendig, bis zur 20. Schwangerschaftswoche in einer der Beratungsstellen vorzusprechen.

Weitere Informationen: www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de

2.14 Kinderbetreuung in Landau

In Rheinland-Pfalz haben Kinder ab zwei Jahren einen Rechtsanspruch auf einen kostenfreien Platz in einer Kindertagesstätte. Alternativ können Eltern unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss für die Betreuung durch eine Tagesmutter erhalten. Informationen und Beratungsangebote gibt es beim jeweils zuständigen Jugendamt.

Weitere Infos: landau.de/leben-wohnen/lebenslagen/kinder-jugendliche/jugendamt

2.14.1 Kinderbetreuung an der Universität

An der Universität Landau wird eine Kinderbetreuung durch das Studierendenwerk Vorderpfalz angeboten. Die Kindertagesstätte wird in Abstimmung mit der Villa Unibunt Eltern-Kind-Initiative e. V., dem früheren, langjährigen Träger der KiTa, betrieben. Die Öffnungszeiten sind Montag bis Freitag von 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr, mit einer Zusatzoption bis 18.00 Uhr (sowohl während des Semesters als auch in der vorlesungsfreien Zeit). Die Räumlichkeiten der KiTa befinden sich auf dem Campus. Insgesamt gibt es 57 Betreuungsplätze für Kinder im Alter von 9 Monaten bis Schuleintrittsalter, davon 2 Krippengruppen für Kinder von 9 Monaten bis 2 Jahren. Die Plätze werden vorrangig an Kinder von Studierenden und Bediensteten der Universität und Mitarbeiter des Studierendenwerks Vorderpfalz vergeben.

Zudem wird jeden 2. und 4. Mittwoch im Monat von 10:00 Uhr bis 11:30 Uhr eine Krabbelgruppe im Turnraum der KiTa angeboten, bei der sich Kindern und Eltern der Uni Landau die Möglichkeit zum Spielen, Kennen lernen und Kontakte knüpfen bietet.

Kontakt und weitere Infos

Für ein persönliches Gespräch zum Thema Betreuung in der Villa Unibunt steht Euch die Leiterin der Einrichtung, Frau Manger, gerne zur Verfügung. Ihr könnt sie unter der Rufnummer 06341/280-35201 oder per E-Mail (villa-unibunt@studierendenwerk-vorderpfalz.de) kontaktieren und einen Gesprächstermin mit ihr vereinbaren.

Weitere Infos über die „Villa Unibunt“ findet ihr unter www.villa-unibunt.de.

2.14.2 Babysitter-Online-Börse

Auf der Babysitter-Online-Börse der Universität Koblenz-Landau können Eltern, die eine passende Betreuung für ihre Kinder suchen, und Studierende, die Interesse an einem Babysitterjob haben, zueinander finden.

Weitere Infos: userpages.uni-koblenz.de/~cms/bob/bob/public/

3 Banken und Versicherungen

3.1 Girokonto

Viele Banken bieten Studierenden kostenlose Girokonten oder Girokonten mit besonderen, zusätzlichen Vergünstigungen an. Meist ist diese Leistung daran gebunden, dass regelmäßige Geldeingänge zu verzeichnen sind (z.B. von den Eltern oder das BAföG). Das sollte aber kein Problem sein - lasst einfach eure Eltern auf das neue Konto überweisen. Manchmal reicht es aber auch die Studienbescheinigung vorzulegen. Es gibt auch attraktive Angebote von reinen Online-Banken, hier solltet ihr jedoch bedenken, dass es möglicherweise auch von Vorteil sein kann, die Bank vor Ort zu haben.

Bei den Details der verschiedenen Girokonto-Angebote der Banken kann es größere Unterschiede geben: Eine EC-Karte kann inbegriffen sein oder Gebühren kosten, auf das Girokonto können mehr oder weniger Zinsen gezahlt werden und auch das Kreditlimit ist sehr unterschiedlich. Wenn ihr ein Auslandssemester plant oder häufiger im Ausland Urlaub macht, solltet ihr euch unbedingt nach Gebühren für Auslandsabhebungen zu erkunden.

Ethische oder soziale Banken werden immer beliebter. Sie unterstützen und fördern mit ihrem Kapital soziale oder ökologische Projekte.

Bedenkt auch die Konditionen nach eurem Studium: Da sind die Unterschiede dann richtig groß. Die Banken hoffen natürlich auf euer Bleiben, aber es kann sinnvoll sein, dann zu wechseln.

3.2 Bausparvertrag

Ihr habt bereits einen Bausparvertrag? Wenn Ihr BAföG beantragen wollt, dann beachtet, dass der Bausparvertrag als Vermögen angerechnet wird. Sonst denkt daran, dass ihr die Raten weiterzahlen müsst oder erkundigt euch, wie ihr ihn vielleicht „parken“ könnt, ohne hohe Einzahlungen zu leisten.

3.3 Krankenversicherung

3.3.1 Grundsätzliches

Studierende sind in der Regel versicherungspflichtig in der Kranken- und Pflegeversicherung. Aus diesem Grund wird bei Eurer Immatrikulation ein Nachweis über euren Krankenversicherungsschutz verlangt (wer krankenversichert ist, ist automatisch auch pflegeversichert) bzw. alternativ ein Nachweis über die Befreiung von der Versicherungspflicht (z.B. wenn beide Eltern privat versichert sind). Studienanfänger sind meist über ihre Eltern familienversichert. Endet dieser Versicherungsschutz oder kam er von vornherein nicht in Betracht, so könnt ihr euch als Studierende zu einem besonders günstigen Tarif versichern. Diesen Tarif gibt es aber nicht unbegrenzt. Wer die Bedingungen nicht mehr erfüllt (z.B. weil er/sie zu alt ist oder schon lange studiert), muss sich freiwillig versichern, was mit einer erheblichen finanziellen Belastung im Monat verbunden ist. Als

Puffer bieten die Krankenkassen für maximal sechs Monate einen immer noch relativ günstigen Übergangstarif an.

Grundsätzlich stehen Studierenden drei verschiedene Möglichkeiten zur gesetzlichen Versicherung zur Verfügung:

- Familienversicherung
- Studentische Krankenversicherung
- Freiwillige Versicherung

3.3.2 Familienversicherung

Solange man noch nicht über 25 Jahre alt ist (zzgl. Freiwilligendienst) kann man bei den Eltern in der gesetzlichen Familienversicherung bleiben und muss keinen Beitrag zahlen.

Habt ihr ein regelmäßiges monatliches Gesamteinkommen von mehr als 425 Euro, fällt Ihr aus der Familienversicherung heraus (nur in den Semesterferien darf es bis zu zwei Monate im Jahr auch mehr sein - bitte erkundigt Euch bei Eurer Krankenkasse). Erzielt ihr Euer Einkommen ausschließlich aus einer sogenannten geringfügigen Beschäftigung (Mini-Job), so beträgt die Grenze 450 Euro. Unberücksichtigt bleibt bei der Einkommensermittlung die Werbungskostenpauschale von 1000 Euro im Jahr. BAföG und Unterhaltszahlungen der Eltern gelten nicht als Einkommen. Mindestens ein Elternteil muss in der gesetzlichen Krankenversicherung sein (ist ein Elternteil privatversichert, darf es nicht zu viel verdienen). Ihr müsstet euch sonst selbst versichern. Ihr könnt euch auch über euren Ehepartner familienversichern.

3.3.3 Studentische Krankenversicherung

Wer 25 Jahre oder älter ist, mehr als 20 Stunden in der Woche arbeitet oder mehr als 425 bzw. 450 Euro verdient (Ausnahme: vorlesungsfreie Zeit), kann nicht mehr über die Eltern in der Familienversicherung versichert bleiben. Die gesetzlichen Krankenversicherungen bieten jedoch eine studentische Krankenversicherung zu besonders günstigem Tarif an. Diese kann bis zum Alter von max. 30 Jahren oder bis zum 14. Fachsemester in Anspruch genommen werden. Unter bestimmten Bedingungen ist jedoch eine Verlängerung möglich (z. B. Geburt eines Kindes, Krankheit, Mitwirkung in Hochschulgremien).

Die studentische Krankenversicherung ist bei allen gesetzlichen Krankenkassen gleich teuer - außer Eure Kasse hat einen Zusatzbeitrag eingeführt. Seit Januar 2011 ist der Zusatzbeitrag, der von den Krankenkassen erhoben werden darf, nicht mehr auf einen bestimmten Betrag begrenzt.

Die studentische Krankenversicherung berechnet sich aus dem BAföG-Bedarfssatz. Auf diesen Betrag werden 70 % des allgemeinen gesetzlichen Beitragssatzes als studentischer Beitrag erhoben, d.h. aktuell 10,22%. Dazu kommt dann ggf. noch der kassenindividuelle Zusatzbeitrag, der von den Studierenden alleine zu tragen ist. Der Betrag beläuft sich momentan auf ca. 70 Euro. Die Pflegeversicherung beträgt 2,35% bzw. (bei Kinderlosen ab 23 Jahre) 2,6%. Dies sind momentan 16,55 Euro bzw. 18,17 Euro. BAföG-EmpfängerInnen, die studentisch versichert sind, erhalten einen Zuschuss von 71 Euro für die Krankenversicherung und 15 Euro für die Pflegeversicherung.

Übersteigen die von selbst (studentisch) Versicherten geleisteten Zuzahlungen (z.B. Rezeptgebühr) eine bestimmte Belastungsgrenze (in der Regel 2% der jährlichen Brutto-Einnahmen, dazu zählen eigene und die aller Angehörigen, die im gleichen Haushalt leben), kann für den Rest des Kalenderjahres ein Befreiungsausweis bei der Krankenkasse beantragt werden. BAföG zählt in diesem Zusammenhang nicht als Einnahmen.

3.3.4 Übergangstarif/Examenstarif

Wer über 30 ist, mehr als 14 Fachsemester studiert hat oder aus anderen Gründen aus der studentischen KV fällt (und keinerlei Verlängerungsgrund geltend machen kann), kann sich innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der studentischen Versicherung bei der gesetzlichen Krankenkasse freiwillig versichern. Die Krankenkassen bieten in der Übergangszeit für längstens 6 Monate einen ermäßigten Beitragssatz („Examenstarif“) an. Der Beitragssatz für die Übergangszeit beträgt (sofern Euer monatliches Brutto-Einkommen 991,67 Euro nicht überschreitet) bei den gesetzlichen Krankenkassen derzeit 101,35 Euro monatlich(+ Zusatzbeitrag) plus 25,29 Euro bzw. 27,77 Euro Pflegeversicherung.

3.3.5 „Regulärer“ Tarif

Wer weder in die studentische Krankenversicherung passt (weil zu alt oder zu lange studiert) und auch nicht (mehr) den gerade besprochenen Übergangstarif in Anspruch nehmen kann, für den bleibt nur die „normale“ freiwillige Versicherung in einer gesetzlichen Krankenversicherung - oder eine private Krankenversicherung. Sofern das Einkommen nicht für Studierende untypisch hoch ist und ihr auch sonst noch vom Studierendenstatus profitieren könnt, gilt dann der Mindestbetrag für freiwillige Versicherte der jeweiligen Krankenkasse. Dieser Tarif liegt nun einheitlich bei 149 Euro, dazu kommt noch der Beitrag für die Pflegeversicherung von 25,29 Euro bzw. 27,77 Euro.

Leider ist es so, dass BAföG-EmpfängerInnen auch mit über 30 nur den festen Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung von 71 + 15 Euro bekommen - obwohl sie mehr für ihre Versicherung zahlen müssen.

Private Krankenkassen sind evtl. günstiger - allerdings sollte man dann bedenken, dass man erst nach dem Studium (und dann sofort mit Antritt eines Jobs!) wieder in die gesetzliche zurückkehren kann. Die gesetzliche KV ist vor allem dann von Vorteil, wenn man Kinder hat - die kosten bei der gesetzlichen KV nichts, bei der privaten KV aber schon.

Weitere Infos:

www.studis-online.de/StudInfo/Versicherungen/krankenversicherung.php

www.krankenkasseninfo.de/personengruppen/studenten/

3.4 Gesetzliche Rentenversicherung

Studierende, die einer geringfügigen Beschäftigung nachgehen, zahlen niedrigere Beiträge zur Rentenversicherung als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte oder können sich komplett von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen. Wichtig: Studentenjobs, die eine geringfügige Beschäftigung (450 Euro/Monat) überschreiten, sind auf jeden Fall rentenversicherungspflichtig! (Siehe 1.1)

Weitere Infos: www.deutsche-rentenversicherung.de

3.5 Arbeitslosenversicherung

Studierende gehören nicht zum Kreis der in die Arbeitslosenversicherung eingeschlossenen Personen, müssen also keine Beiträge zahlen. Deshalb haben sie auch keinen Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung - weder wenn sie während des Studiums einen Nebenjob hatten, noch wenn sie nach dem Examen arbeitssuchend sind. Es ist auch nicht möglich, im Studium freiwillig in die Arbeitslosenversicherung einzuzahlen, um später Geld zu bekommen.

Allerdings gilt die Befreiung von Zahlungen in die Arbeitslosenversicherung nur, wenn der Nebenjob nicht mehr als 20 Stunden je Woche beansprucht (Ausnahmen: Jobs, die auf höchstens zwei Monate befristet sind oder nur in den Semesterferien ausgeübt werden, Nacht- und Wochenendarbeit). Wenn du also mehr als 20 Stunden arbeitest, musst du wie jeder andere 1,5 Prozent vom Brutto-Verdienst als Arbeitslosenversicherungsbeitrag abführen. Dasselbe gilt, wenn du während eines Urlaubssemesters arbeitest und dabei regelmäßig mehr als 450 Euro verdienst. In diesem Fall kannst du aber problemlos nach dem Urlaubssemester wieder den Studentenstatus annehmen.

In wenigen Ausnahmen kann auch Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, wer bisher studiert hat. Dies ist der Fall, wenn er/sie noch nicht lange studiert und vorher in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt hat. Dafür müssen jedoch mehrere Voraussetzungen erfüllt sein.

Weitere Infos: jugend.dgb.de/studium/dein-job/sozialversicherung

3.6 Unfallversicherung

3.6.1 Gesetzliche Unfallversicherung

Studierende sind während aller Tätigkeiten der Aus- und Fortbildung in die gesetzliche Unfallversicherung mit einbezogen. Dieser Versicherungsschutz ist sehr eng auf die Hochschule und ihren unmittelbaren Einflussbereich beschränkt. Das heißt, dass man nur bei Unfällen, die ursächlich mit dem Besuch der Universität zusammenhängen, versichert ist, beispielsweise bei einer Lehrveranstaltung oder Zwischenfällen auf dem Hin- und Rückweg zu selbigen.

Wichtig: Unbedingt dem aufnehmenden Arzt melden, dass es sich um einen Hochschulunfall handelt. Nicht in die Haftung eingeschlossen sind Sachschäden.

3.6.2 Private Unfallversicherung

Wegen der engen (örtlichen und ursächlichen) Beschränkung der gesetzlichen Unfallversicherung, kann es günstiger sein, sich privat zu versichern. Auch hier ist es sinnvoll, eine Beratung zu machen. Mit einer privaten Unfallversicherung ist man jedoch nicht hinreichend gegen Invalidität geschützt. Berufsunfähigkeit tritt weitaus häufiger in Folge von Krankheit (90%) als in Folge von Unfällen ein. Hier empfiehlt sich eine Berufsunfähigkeitsversicherung.

Weitere Infos: www.studentische-versicherungen.de/studenten-unfallversicherung/

3.7 Haftpflichtversicherung

Für die Privathaftung gilt, dass derjenige, der einen Schaden verursacht, dafür gerade stehen muss. Die Haftung gilt auch, wenn der Schaden vom Verursacher unbeabsichtigt war und z.B. aus Leichtsinn, Missgeschick oder Vergesslichkeit entstand. Der Geschädigte hat ein gesetzliches Recht auf angemessenen finanziellen Schadensersatz. Dazu gehören die Kosten für Wiederherstellung oder Ersatz beschädigter Gegenstände, außerdem Folgekosten wie etwa ein Nutzungsausfall.

Sind Menschen verletzt, fallen Behandlungskosten und Verdienstaufschlag an. Oft hat der Verletzte Anspruch auf Schmerzensgeld, bei bleibenden Gesundheitsschäden sogar auf eine lebenslange Rente. Als Verursacher haftet ihr mit eurem ganzen Vermögen, daher mit Haus- und Grundbesitz, Bankguthaben, Lohn und Gehalt. Sogar auf eine spätere Erbschaft kann im Ernstfall zugegriffen werden.

Kinder bis zum 18. Lebensjahr sind (solange sie unverheiratet sind) in der Regel über die Versicherung der Eltern mitversichert. Dies gilt auch für volljährige Kinder, die sich in der Lehre oder im Studium befinden. Wie alt die Kinder höchstens sein dürfen, ist jedoch von Versicherung zu Versicherung unterschiedlich. Sobald ihr berufstätig seid, müsst ihr euch fast immer selbst versichern. Das bleibt auch so, wenn ihr danach studiert.

Erkundigt euch am besten bei der Versicherung Eurer Eltern, ob ihr noch mitversichert seid. Sollte dies nicht der Fall sein, empfiehlt es sich sehr, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen!

Weitere Infos: www.studis-online.de/StudInfo/Versicherungen/haftpflichtversicherung.php

3.8 Berufsunfähigkeitsversicherung

Die Berufsunfähigkeitsversicherung zahlt eine vereinbarte Rente, wenn ihr euren Beruf aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben könnt. Immer wieder weisen Verbraucherschützer darauf hin, dass die Berufsunfähigkeitsversicherung neben der Privathaftpflicht die wichtigste

Versicherung überhaupt ist. Der Verlust der Arbeitskraft ist ein existenzielles Risiko. Denn nicht mehr arbeiten können heißt, nichts zu verdienen. Materielle Not ist oft die Folge. Der Staat hilft im Ernstfall kaum - die gesetzliche Rentenversicherung zahlt allen ab 1961 Geborenen nur noch bei Erwerbsunfähigkeit eine Minirente.

Es ist empfehlenswert, sich schon während des Studiums über die BU-Versicherung (eventuell in Kombination mit einer Risikolebensversicherung) zu informieren und am besten auch schon einen Vertrag abzuschließen, da ihr Euch dadurch niedrigere Prämien (niedrigeres Eintrittsalter, niedrigere Risikogruppe) sichern könnt, was sich auf Dauer auszahlt. Zudem müssen Vorerkrankungen vor Vertragsabschluss angegeben werden, da vor Versicherungsbeginn vorliegende Gesundheitsschäden vom Versicherer in der Regel aus dem Leistungsumfang gestrichen werden.

Die Auswahl an BU-Versicherungen ist groß. Da sich Leistungsspektrum und Vertragsgestaltung zum Teil stark unterscheiden ist es empfehlenswert, euch vor Abschluss einer Versicherung gut zu informieren (z.B. bei Stiftung Warentest) und euch am besten von einem unabhängigen Experten beraten zu lassen.

3.9. Hausratversicherung

Wenn man einen eigenen Haushalt führt, sollte man sich beraten lassen, ob es sinnvoll ist, eine Hausratversicherung abzuschließen. Sie deckt den Schaden an beweglichem Besitz durch Feuer, Leitungswasser, Sturm, Hagel, Einbruchsdiebstahl, Raub und Vandalismus. Es werden auch Folgekosten wie Aufräumkosten, Schutzkosten oder Hotelkosten gezahlt. Man kann auch Fahrräder oder Elementarschäden (z.B. Überschwemmungen) versichern.

4 Weitere Unterstützungsmöglichkeiten

4.1 Internationaler Studierendenausweis (ISIC)

Den Internationalen Studierendenausweis (ISIC) erhält man gegen eine Gebühr von 12 Euro im AStA-Sekretariat. Benötigt werden hierzu ein Passbild und der Studierendenausweis.

Sinnvoll ist der ISIC vor allem, wenn man einen längeren Aufenthalt im Ausland plant. In der Regel erhält man durch ihn Vergünstigungen bei Eintrittspreisen sowie Übernachtungsrabatte usw. Zudem bieten einige Fluggesellschaften ISIC-Inhabern verbilligte Studierendentarife an, die sich insbesondere bei Langstreckenflügen lohnen können.

Weitere Infos: www.isic.de

4.2 Kostenlose Erstberatung durch einen Rechtsanwalt

Ein Rechtsanwalt berät Studierende im Auftrag des AstA in rechtlichen Fragen. Die Kosten für die Erstberatung übernimmt der AstA. Weitere Informationen zur kostenlosen Erstberatung findet ihr unter 7.1 Rechtsberatung.

4.3 Prozesskostenhilfe

Beim Verwaltungsgericht kann ein Antrag auf Prozesshilfekosten gestellt werden. Die wirtschaftlichen Voraussetzungen eines Studierenden (geringer Verdienst) werden in der Regel erfüllt. Wer Prozesskostenhilfe erhält, bekommt auch im Falle einer Niederlage die Anwaltskosten erstattet. Im Allgemeinen wird Prozesshilfe nur gewährt, wenn die Klage Aussicht auf Erfolg hat.

Weitere Infos: anwaltverein.de/de/service/prozesskostenrechner

4.4 Rundfunkbeitragsbefreiung und Telefongebühren

4.4.1 Rundfunkbeitrag

Seit 01.01.2013 gilt der neue Rundfunkbeitrag. Pro Wohnung ist ein einheitlicher Beitrag von 17,50 Euro monatlich zu entrichten, egal wie viele Personen dort leben.

Wenn ihr BAföG erhaltet, könnt ihr euch auf Antrag von der Rundfunkbeitragspflicht befreien lassen.

Die Befreiung ist an die Vorlage von Bescheiden für Sozialleistungen oder Ausbildungsförderung (BAföG) gekoppelt. Wer sich anders durchschlägt, hat leider so gut wie keine Chance mehr auf Befreiung.

Weitere Infos: www.rundfunkbeitrag.de

4.4.2 Telefongebühren

Für BAföG-EmpfängerInnen bietet die Telekom einen speziellen Sozialtarif an.

5 Wohnen in Landau

5.1 Studierendenwohnheime

5.1.1 Studierendenwohnheime des Studierendenwerks Vorderpfalz

Das Studierendenwerk stellt Studierenden der Universität Landau 383 Wohnheimplätze in zwei Wohnanlagen zur Verfügung. Während die Zimmer/Apartments des Wohnheims Godramsteiner Straße 50b dem Studierendenwerk gehören, sind die Zimmer/ Apartments des Wohnheims Godramsteiner Straße 50 und 50a in Privatbesitz.

Der Einzug ist zweimal jährlich, jeweils zum 01.04. und zum 01.10. möglich. Die Mietverträge laufen über 2 Semester und können auf Antrag um jeweils 1 oder 2 Semester nach erneuter Überprüfung verlängert werden. Die Miethöchstdauer beträgt 6 Semester. Bewerbungsanträge können jeweils bis zum 01.02. bzw. bis zum 01.08. beim Studierendenwerk eingereicht werden.

Godramsteiner Str. 50/50a

Hier sind 114 angemietete Wohnheimplätze vorhanden (Einzel- und Doppel-Apartments). Die monatliche Miete pro Apartment oder Platz im Doppelapartment beträgt 240,00 Euro unmöbliert bzw. 255,00 Euro möbliert. In diesem Betrag sind, außer den Stromkosten, die direkt an die Stadt Landau (eigener Zähler) entrichtet werden müssen, alle sonstigen Nebenkosten enthalten. Die Kautions beträgt 400,00 Euro.

Godramsteiner Str. 50b

Hier stehen 96 Wohnheimplätze in möblierten Einzel- und Doppel-Apartments für 260 Euro Pauschalmiete (inklusive Nebenkosten) zur Verfügung. Die Kautions beträgt 400 Euro. Durch die Wohnheimverwaltung werden Pkw-Stellplätze für 10 Euro pro Platz und Monat vermietet.

"Quartier Vauban"

Hier stehen 173 Wohnheimplätze (Einzel- & Doppelapartments, Apartments für Studierende mit Kind, barrierefreie Apartments, sowie Zimmer in kleinen Wohngruppen) für 300€ Miete inkl. aller Nebenkosten und 300€ Kautions zur Verfügung. Es gibt außerdem 300 kostenlose Pkw-Stellplätze.

Weitere Infos: www.studierendenwerk-vorderpfalz.de/home/wohnen/studienort-landau.html
Bewerbung: tl1host.de/SWLD/

5.1.2 Andere Wohnheime

Diese privaten Wohnheime werden nicht gefördert, daher sind die Mieten auch höher als in den Wohnheimen des Studierendenwerkes.

Wohnheim
Godramsteinerstr. 1
76829 Landau

Wohnheim
Am Gutleuthaus 16
76829 Landau
Tel.: 06341 / 968030
www.studentenwohnheim-landau.de

Wohnheim „Altes Gefängnis“
Ostbahnstr. 3
76829 Landau

Studentenpark Landau
Thomas-Nast-Straße 61
76829 Landau
Mail: info@studentenpark-landau.de
www.studentenpark-landau.de/

Jost Verwaltungs GmbH & Co. KG
Neustadter Str. 16a
76829 Landau

5.2 Wohnungsangebote

5.2.1 Wohnungsangebote der Christlichen Studierendengemeinden

Evangelische Studierendengemeinde (esg)
Kronstr. 38, 76829 Landau
Tel.: 06341 / 83333
www.uni-landau.de/esg

Katholische Hochschulgemeinde (KHG)
Molkestr. 9, 76829 Landau
Tel.: 06341 / 82180
www.khg-landau.de

5.2.2 Weitere Vermittlungsangebote

Ansonsten findet ihr Wohnungsangebote an den Info-Brettern am Campus. Wohnungsanzeigen gibt es auch in der RHEINPFALZ-Ausgabe vom Freitag, im Wochenblatt und im Stadtanzeiger. Auch

lohnt sich manchmal die Suche auf Immobilienwebsites wie www.immobilienscout24.de, www.wg-gesucht.de oder ähnlichen Sites.

Achtung: Immer aufpassen, ob Vermittlungsgebühren anfallen!

5.3 Mietrechtsberatung

Zu Beginn jedes Semesters veranstaltet der AStA eine Infoveranstaltung zum Thema Mietrecht, diese wird durch unseren Rechtsanwalt Marco Werther durchgeführt.

Zudem besteht die Möglichkeit, sich im Rahmen der Studierendensprechstunde von Herrn Werther zum Thema Mietrecht beraten zu lassen. Die Kosten für die Erstberatung übernimmt der AStA. Weitere Informationen zur kostenlosen Erstberatung findet ihr unter 7.1 Rechtsberatung.

5.4 Zweitwohnsitzsteuer

Von der Zweitwohnungssteuer sind Studierende betroffen, die ihren Erstwohnsitz noch bei den Eltern oder im Heimatort haben und die in Landau mit Zweitwohnsitz gemeldet sind. Für sie wird jährlich zum 01.07. die Zweitwohnsitzsteuer fällig. Diese beträgt derzeit 10% der jährlichen Nettokaltmiete (Bemessungsgrundlage: 1. voller Monat des Ermittlungszeitraums).

Da die Zweitwohnungssteuer je nach Miethöhe nicht unbedingt gering ausfällt, solltet ihr Euch überlegen, bei der Anmeldung gleich den Erstwohnsitz in Landau anzumelden bzw. wenn ihr bisher mit Zweitwohnsitz gemeldet seid, eine Ummeldung vorzunehmen. Falls es zwingende Gründe gibt, aus denen ihr in Landau keinen Erstwohnsitz anmelden könnt (z.B. politisches Mandat am anderen Wohnort), informiert Euch bei der Stadtverwaltung, ob Sonderregelungen möglich sind.

Die Stadt gibt an Studierende, die ihren Erstwohnsitz in Landau anmelden, ein Gutscheinheft aus, mit dem es vergünstigten Eintritt zu Kultur- und Freizeitangeboten gibt. Fragt am besten gleich bei der Anmeldung danach.

6 Barrierefrei studieren

6.1 Behindertengerechte Hochschule

Eine Behinderung kann den Studienalltag deutlich erschweren, muss es aber nicht. Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit finden heute erheblich bessere Studienbedingungen vor als noch vor einigen Jahren. Sie treffen jedoch noch immer auf viele strukturelle Defizite im Hochschulbereich und müssen bestehende Barrieren überwinden. Für ihre gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe an der Hochschulbildung hat die Bundesregierung in den vergangenen Jahren verbesserte Rahmenbedingungen geschaffen. So wurde im Hochschulrahmengesetz die Pflicht der Hochschulen, sich um die Belange von Studierenden mit Behinderung zu kümmern, erweitert: die Hochschulen haben nunmehr dafür Sorge zu tragen, dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können. Außerdem müssen Prüfungsordnungen die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderung berücksichtigen. Damit sind weitere rechtliche Voraussetzungen dafür geschaffen, dass Chancengleichheit im Studium mehr und mehr realisiert wird.

6.1.1 Barrierefreies Studium an der Universität Landau

In den letzten Jahren haben sich die Studienbedingungen für Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit deutlich verbessert. So sind inzwischen fast alle Seminarräume und Hörsäle weitgehend barrierefrei erreichbar. Auch die Cafeteria kann inzwischen - nach Absprache mit dem Studierendenwerk - über einen Aufzug erreicht werden. Behindertengerechte Toiletten sind ebenfalls an fast allen Standorten vorhanden. Die noch bestehenden Defizite sollen weiter verbessert werden.

Die Universität muss allen Studierenden den barrierefreien Zugang zu den Einrichtungen der Universität, die im Rahmen des Studiums besucht werden, ermöglichen. Bedürfnisse von behinderten Studierenden werden daher besonders berücksichtigt, zum Beispiel bei der Raumplanung. Sollten ihr besondere Unterstützung benötigen, dann wendet euch an Herrn Dönges, der Beauftragte für die Belange behinderter Studierender (Kontakt siehe 6.3) oder an Frau Hinz von der Sozialberatung des Studierendenwerks Vorderpfalz (Kontakt siehe 6.3). Das zuständige AStA-Referat erreicht ihr unter inklusion@asta-landau.de.

6.1.2 Nachteilsausgleich bei Prüfungen

Gesetzlicher Rahmen

Gemäß Hochschulrahmengesetz (HRG) haben die Hochschulen dafür Sorge zu tragen, dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können. Außerdem müssen Prüfungsordnungen so gestaltet sein, dass die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderung zur Wahrung ihrer Chancengleichheit berücksichtigt werden.

Umsetzung an den Hochschulen

In den Allgemeinen Bestimmungen für Diplom- und Masterprüfungsordnungen wurden entsprechende Nachteilsausgleichsregelungen vorgesehen. Auch in Prüfungsordnungen für Staatsexamina und die neu eingeführten Bachelor-/Master-Studiengänge ist der Ausgleich von behinderungsbedingten Nachteilen verankert. Grundsätzlich sollten sich behinderte Studierende jedoch rechtzeitig mit dem Prüfungsausschuss, dem Prüfer oder der Prüferin und anderen zuständigen Stellen in Verbindung setzen, um die Nachteilsausgleiche abzusprechen.

Nehmt in diesem Fall auch Kontakt mit Herrn Dönges, dem Beauftragten für die Belange behinderter Studierender auf, der euch bei der Durchsetzung eurer Ansprüche auf Nachteilsausgleich beraten und unterstützen kann. Nachteilsausgleiche müssen beim Prüfungsausschuss, dem Prüfer oder der Prüferin o.ä. schriftlich beantragt werden. Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen ist immer individuell zu regeln. Anspruch auf einen bestimmten Nachteilsausgleich besteht daher nicht.

6.1.3 Studienassistentenz und Technische Hilfsmittel

Viele Studierende mit Behinderungen benötigen persönliche Assistenzen: zur Unterstützung in Vorlesungen und Seminaren, zur Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, zur Unterstützung im Haushalt und ggf. für Pflegeleistungen.

Studienassistenzen sind in der Regel Kommilitonen/innen aus demselben Semester oder aus höheren Semestern. Sie stehen für Assistenzleistungen zur Verfügung, die im Studienalltag notwendig werden. So fertigen sie u.a. Vorlesungsmitschriften für behinderte Studierende an, unterstützen sie bei Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen, lesen Studienliteratur für sehgeschädigte Studierende und/ oder unterstützen Studierende mit Behinderung bei der Bibliotheksnutzung. Weitere Informationen über die Unterstützung durch Studienassistenzen erhaltet ihr bei dem Beauftragten für die Belange behinderter Studierender.

Studierende mit Behinderung benötigen manchmal auch spezielle technische Geräte und Arbeitsmittel wie beispielsweise speziell angepasste Notebooks für Sehgeschädigte oder Körperbehinderte.

6.2 Finanzierung

Für Studierende mit Behinderung fallen behinderungsbedingt oft Mehrkosten im Zusammenhang mit dem Studium und der Sicherung des Lebensunterhalts an, die durch die Leistungen nach BAföG bzw. entsprechende Eigenmittel nicht gedeckt werden können. Reichen BAföG bzw. Eigenmittel zur Finanzierung des notwendigen Unterhalts nicht aus, können Studierende mit Behinderung für behinderungsbedingt anfallende Mehraufwendungen unter bestimmten Voraussetzungen spezifische Leistungen der Sozialgesetzbücher SGB II und SGB XII beanspruchen.

Man unterscheidet dabei zwischen dem studienbedingten - also ausbildungsgeprägten - Mehrbedarf (z.B. studienbezogene Assistenzen und für das Studium notwendig werdende Hilfsmittel), der im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung (SGB XII) finanziert werden kann, und einem nicht ausbildungsgeprägten Mehrbedarf zum Lebensunterhalt,

der unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II an erwerbsfähige Studierende bzw. als Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII an vorübergehend voll erwerbsgeminderte Studierende gezahlt werden kann.

Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit müssen sich ggf. bei Studienbeginn selbst um die Beantragung der jeweiligen Mittel und später um die Organisation von Assistenzen, technischen Hilfen etc. kümmern. Da es keine Finanzierung aus einer Hand gibt, ist die Organisation der Finanzierung aller anfallenden Bedarfe oft kompliziert und sollte möglichst frühzeitig in Angriff genommen werden.

6.3 Weitere Informationen & Ansprechpartner an der Uni

Weiterführende Informationen findet ihr auf den Internetseiten der Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS) des Deutschen Studierendenwerkes unter **www.studentenwerke.de/behinderung**. Dort könnt ihr euch auch kostenlos die Broschüre „Studium und Behinderung“ bestellen oder herunterladen. Empfehlenswert ist es zudem, den Newsletter des IBS zu abonnieren.

Bei Fragen könnt ihr euch auch an den Beauftragten für die Belange behinderter Studierender der Universität Landau, Herrn Dönges, an die Sozialberatung des Studierendenwerks Vorderpfalz, Frau Doll oder an das AStA-Inklusionsreferat, Michael Mülfarth wenden.

7 Sonstiges

7.1 Rechtsberatung

Der AstA bietet den Studierenden der Universität Landau eine kostenlose rechtliche Erstberatung an. Der Rechtsanwalt Marco Werther berät Studierende zu rechtlichen Fragestellungen. Die Rechtsberatung findet in der Regel zweimal monatlich, jeden 2. und 4. Dienstag im Monat von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr, nach vorheriger Anmeldung statt.

Ihr könnt euch direkt bei Herrn Werther telefonisch oder per E-Mail anmelden. Bitte schildert kurz euer Problem, so dass Herr Werther sich entsprechend auf das Gespräch vorbereiten kann. Die Beratung kann nur nach vorheriger Anmeldung durchgeführt werden. Ihr müsst außerdem an der Universität Landau als studierend eingeschrieben sein - bitte bringt daher unbedingt den aktuellen Studierendenausweis zu dem Termin mit!

Wichtig: Bitte berücksichtigt, dass aufgrund des großen Interesses keine Ausnahmen in Bezug auf die Sprechstundenzeiten gemacht werden können. Bemüht euch daher rechtzeitig um einen Termin, wenn ihr eine Beratung braucht! Vereinbarte Termine sind verbindlich einzuhalten! Solltet ihr wegen Krankheit o.ä. verhindert sein, meldet euch bitte rechtzeitig ab!

Kontakt:

Kanzlei Werther & Hoffmann

Xylinderstr. 19

76829 Landau

Telefon: 06341 / 141314

Email: info@rechtsanwalt-werther.de

Wichtiger Hinweis: Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Beratungsleistung. Die Verweigerung der Beratung, z.B. aus standesrechtlichen Gründen, wird vorbehalten.

Solltet ihr grundsätzliche Fragen zur Rechtsberatung haben, könnt ihr das Sozialreferat des AstA unter soziales@asta-landau.de kontaktieren.

7.2 Psychologische Beratungsstelle

Das Studierendenwerk Vorderpfalz bietet in Zusammenarbeit mit Frau Dipl.-Psychologin Doris Chakraborty psychotherapeutische Unterstützung an. Ihr könnt hier nicht nur Studienprobleme, sondern auch Schwierigkeiten aus den persönlichen Lebensbereichen besprechen. Die Beratung ist kostenfrei und die entsprechenden Inhalte unterliegen der Schweigepflicht. Um Wartezeiten zu vermeiden ist es sinnvoll, einen Termin zu vereinbaren. Es ist aber auch möglich, direkt zu den angegebenen Sprechzeiten zur Beratung bzw. Terminvereinbarung zu kommen.

Kontakt:

Doris Chakraborty, Dipl. Psych.
Campus, Bau G, 1. OG, Raum 111
Sprechzeiten: Fr 13:00-14:00 Uhr
Tel. Campus Landau: 06341 / 280-31160
Tel. Praxis: 07274 / 77143

7.3 Sozialberatung

Die Sozialberatung des Studierendenwerks Vorderpfalz bietet Orientierungs- und Klärungshilfe bei der Suche nach einer Lösung für persönliche, soziale und wirtschaftliche Probleme. Das Studierendenwerk hilft Euch unbürokratisch, direkt und kompetent. Selbstverständlich werden alle Gespräche vertraulich behandelt.

Ihr bekommt Tipps und Informationen zu:

- Studieren mit Kind
- Studium mit Handicap
- Jobben und Sozialversicherung
- Finanzierungsmöglichkeiten (neben BAföG)
- besonderen Problemen ausländischer Studierender
- Beratung und Unterstützung in Konfliktsituationen
- allen anderen sozialen Fragen rund ums Studium

Ansprechpartnerin:

Barbara Doll
Telefon: 06341 / 9179-37
E-Mail: beratung@stw-vp.de

Persönliche Sprechstunden nach Vereinbarung.

7.4 Seelsorge und Lebensberatung der KHG

Bei Lebensfragen und persönlichen Schwierigkeiten steht das Beratungsangebot der Katholischen Hochschulgemeinde allen Studierenden und Mitarbeitern der Universität offen. Gesprächstermine sind meist kurzfristig nach Vereinbarung möglich. Die Gespräche sind kostenfrei und unterliegen der Schweigepflicht.

Kontakt:

Ralf Nico Körber

Pastoralreferent, Seelsorger und System. Berater (i.A.)

Termin nach Vereinbarung

Tel.: 06341/82180

Mail: koerber@uni-landau.de

7.5 Seelsorge der evangelischen Studierendengemeinde

Zeit und Raum für Dich, wenn Du "zwischen den Stühlen" sitzt, Wort und Segen für Deine nächsten Schritte.

Kontakt:

Pfarrerin Dr. Anja Lebkücher

Tel.: 06341 8 33 33 oder 0151 750 63 64 1

Email-Adresse: esg@uni-landau.de oder anja.lebkuecher@evkirchepfalz.de

8 Adressen (A-Z)

Agentur für Arbeit Landau

Johannes-Kopp-Straße 2
D-76829 Landau in der Pfalz
Telefon: 0800 4 5555 00 (Arbeitnehmer*innen)
Telefon: 0800 4 5555 20 (Arbeitgeber*innen)
E-Mail: landau@arbeitsagentur.de
Internet: www.arbeitsagentur.de/landau

Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA) der Uni Koblenz-Landau, Campus Landau

Fortstraße 7
76829 Landau i. d. Pfalz
Telefon: 06341 / 280 - 31 276
Telefax: 06341 / 2 80 - 31 275
E-Mail: campus@asta-landau.de
Internet: www.asta-landau.de

AStA-Sekretariat (Campus - Glaskasten gegenüber der Hörsäle)

Juliane Christ
Telefon: 06341 / 2 80 - 31 276
E-Mail: campus@asta-landau.de

Öffnungszeiten Sekretariat im Wintersemester & vorlesungsfreier Zeit:
siehe Ankündigung auf der Homepage unter www.asta-landau.de.

AStA-Referat für Soziales

Laura Zillgen
soziales@asta-landau.de

AStA-Inklusionsreferat

Ayleen Ohly
antidisinklusion@asta-landau.de

BAföG-Amt

Marie-Curie-Str. 5a
76829 Landau

Buchstaben: A-For
Andrea Bamberger
Sprechstunde: Mi. 8.30 - 11.30 Uhr
+49 (0)6341 280-37163 dienstags von 10:00 Uhr bis 12:30 Uhr
bamberger@uni-koblenz-landau.de

Buchstaben: Fos-Kas
Birgit Degenkolb
Sprechstunde: Mi. 8.30 - 11.30 Uhr
+49 (0)6341 280-37112 dienstags von 10:00 Uhr bis 12:30 Uhr
degenkolb@uni-koblenz-landau.de

Buchstaben: Kat-Pag
Monika Harsch
Sprechstunde: Mi. 8.30 - 11.30 Uhr
+49 (0)6341 280-37162 dienstags von 10:00 Uhr bis 12:30 Uhr
harsch@uni-koblenz-landau.de

Buchstaben: Pah-Schull
Linda Wisniewska
Sprechstunde: Mi. 8.30 - 11.30 Uhr
+49 (0)6341 280-37167 dienstags von 10:00 Uhr bis 12:30 Uhr
bweiss@uni-koblenz-landau.de

Buchstaben: Schulm-Z
Andrea Thomas
Sprechstunde: Mi. 8.30 - 11.30 Uhr
+49 (0)6341 280-37170 dienstags von 10:00 Uhr bis 12:30 Uhr
thomas@uni-koblenz-landau.de

Beauftragter für Studierende mit Behinderung

Dr. Christoph Dönges
Xylanderstraße, Raum 3.19
Tel. 06341 280-36733
E-Mail: doenges@uni-landau.de

Beratungsstelle der für Erziehung, Ehe, Schwangerschaft, Lebens- u. Migrationsberatung

Königstraße 39/41, 76829 Landau
Tel. Nr. 06341 / 9355 - 0
E-Mail: Caritas-Zentrum.Landau@Caritas-Speyer.de
Internet: www.caritas-zentrum-landau.de/

Beratungsstelle des Diakonischen Werkes Pfalz

Beratungsstelle Sucht
Hilfe bei Suchtproblemen (z.B. Alkohol, Medikamente, illegale Drogen, Essstörungen und Spielsucht)
Westring 3a, 76829 Landau
Tel. 06341 / 40 93, Fax: 06341 / 85 853
E-mail: fachstellesucht.ld@diakonie-pfalz.de

Sozial- und Lebensberatung / Schwangeren und Schwangerschaftskonfliktberatung Schwangeren und Schwangerschaftskonfliktberatung

Beratung bei wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten, in Not- und Krisensituationen, Beratung in Lebenskrisen

Westring 3 a, 76829 Landau

Tel.: 06341 / 48 26, Fax: 06341/ 898 428

E-mail: Sozial-undLebensberatung.Landau@diakonie-pfalz.de

Internet: www.diakonisches-werk-pfalz.de

Bürgerbüro

Abteilungsleiterin: Frau Renate Lanzet

Marktstraße 50, EG, 76829 Landau

Telefon: 06341 / 13 - 3266, Fax: 06341 / 13 - 3269

E-Mail: buergerbuero@landau.de, renate.lanzet@landau.de, Internet: www.landau.de

Öffnungszeiten:

Montag und Mittwoch: 8.00 bis 16.00 Uhr durchgehend

Dienstag: 7.00 bis 12.30 Uhr, nachmittags geschlossen

Donnerstag: 8.00 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

Freitag: 7.00 bis 12.30 Uhr

Samstag: 9.00 bis 11.00 Uhr

Campus Landau

Universität Koblenz-Landau in Landau

Fortstraße 7

76829 Landau

Telefon 06341 / 280 - 0, Telefax 06341 / 280 - 32 101

Internet: www.uni-koblenz-landau.de/landau

Evangelische Studierendengemeinde Landau

Kronstraße 38 (Stiftspassage)

76829 Landau

Telefon: 06341 / 83 333, Fax: 06341 / 83 335

Email: esg@uni-landau.de

Internet: www.uni-landau.de/esg

Seelsorge und Beratung durch Studierendenpfarrerin

Pfarrerin Dr. Anja Lebkücher

Tel.Nr. 06341 8 33 33 oder 0151 750 63 64 1

Email-Adresse: esg@uni-landau.de oder anja.lebkuecher@evkirchepfalz.de

Frauenbüro am Campus Landau

Frauenreferentin: Dipl.-Psych. Heide Gieseke

Bürgerstraße 23, 76829 Landau/ Pfalz

Frauenbüro: EG, Zimmer 53

Tel.: +49-(0)6341 / 280 32 537
E-Mail: gieseke@uni-landau.de

Offene Sprechstunde mittwochs von 10-12 Uhr.
Weitere Beratungstermine können telefonisch oder per E-Mail vereinbart werden.

Mitarbeiterin: Miriam Denger
Bürgerstraße 23, 76829 Landau/ Pfalz
Sekretariat: EG, Zimmer 54
Tel.: +49-(0)6341 / 280 32 544
E-Mail: frauenbu@uni-landau.de

Katholische Hochschulgemeinde Landau

Moltkestraße 9
76829 Landau
Tel. 06341 / 82 180, Fax 06341 / 82 943
E-Mail: info@khg-landau.de
Internet: www.khg-landau.de

Hochschulseelsorger: Pastoralreferent Nico Körber
Sprechzeiten nach Vereinbarung
Telefon: 06341 / 82 180
E-Mail: koerber@uni-landau.de

Kindertagesstätte „Villa Unibunt“

Leiterin: Elke Manger
Fortstraße 7 a, 76829 Landau
Telefon: 06341 / 280-35201
E-Mail: villa-unibunt@studierendenwerk-vorderpfalz.de
Internet: www.villa-unibunt.de

Psychologische Beratungsstelle des Studierendenwerks Vorderpfalz

Doris Chakraborty, Dipl. Psych.
Campus Landau, Bau G, 1. OG, Raum 111
Tel. 0 63 41 / 280-31160, Tel. Praxis: 0 72 74 / 77143
Sprechzeiten: Freitags 13.00 - 14.30 Uhr

Sozialamt Landau

Amtsleiter: Jan Marco Scherer
Langstraße 9a
76829 Landau
Telefon: 06341/13 - 5000
Internet: www.landau.de

Öffnungszeiten:

Montag bis Mittwoch: 8.30 bis 12.00 Uhr

Donnerstag: 14.00 bis 18.00 Uhr, vormittags geschlossen,

Freitag: geschlossen

Studierendenwerk Vorderpfalz

Fortstraße 7, 76829 Landau

Tel.: 06341 / 91 790, Fax: 06341 / 84 069

E-Mail: info@stw-vp.de

Internet: www.studierendenwerk-vorderpfalz.de

Sozialberatung des Studierendenwerks Vorderpfalz / Soziale Dienste / Kindertagesstätten

Barbara Doll

Tel.: 06341 / 917 937, Fax: 06341 / 917 964

E-Mail: beratung@stw-vp.de

Sprechstunde nach Vereinbarung

Studienberatung

Ralf Bauer

Marie-Curie-Straße 5a, 1 OG, Raum 102, 76829 Landau

Telefon: 06341 280-37164 Telefon

E-Mail: bauer@uni-koblenz-landau.de

Studierendensekretariat Landau

Marie-Curie-Straße 5a, 76829 Landau

Persönliche Sprechzeiten: Mo - Do 09:00-10.45 Uhr, Mi 14:00-16:00 Uhr

Telefonische Sprechzeiten: Mo - Do 10:45-12:00 Uhr

E-Mail: studld@uni-koblenz-landau.de

Mitarbeiterinnen:

Liane Bähner (Buchstaben A-Eb)

Tel.: 06341/280-37130

Zimmer 113

Sophia Bergmann (Buchstaben Ec-Gor)

Tel.: 06341/280-37127

Zimmer 113

Birgit Stawinsky (Buchstaben Gos-Ki)

Tel.: 06341/280-37132

Zimmer 112

Susanne Kopf (Buchstaben Kj-Pi)
Tel.: 06341/280-37133
Zimmer 112

Viola Kölsch (Buchstaben Pj-Schmitt)
Tel.: 06341/280-37131
Zimmer 111

Dagmar Kuhnel (Buchstaben Schmitz-Ti)
Tel.: 06341/280-37190
Zimmer 111

Heike Fey (Buchstaben Tj-Z)
Tel.: 06341/280-37129
Zimmer 104



Ihr habt weitere Fragen?
Besucht uns doch einfach auf unserer Homepage:

www.asta-landau.de

Hier findet ihr News, Infos
Und alle wichtigen Anlaufstellen!

Impressum

Herausgeberin: Laura Zillgen (Referentin für Soziales des AStA der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau)

Stand: April 2020

Haftung: Das Referat für Soziales sowie der AStA haften nicht für eventuelle Fehler. Rechtsansprüche können daher nicht geltend gemacht werden.